



Brandschutzordnung

Teil A, B und C nach DIN 14096-1/2/3

Stand: Juni 2020

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf **0-112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung

für

die berufsbildenden Schulen

"BBS Brinkstraße"

des Landkreises Osnabrück.

Teil B

nach DIN 14096-2

für alle Personen

ohne besondere Brandschutzaufgaben

Stand: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz.....	3
4	Verhaltensregeln zur Brandverhütung	4
5	Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	5
6	Flucht- und Rettungswege.....	6
7	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	7
8	Feuerlöschgeräte.....	7
9	Verhalten im Brandfall	9
9.1	Allgemeines	9
9.2	Meldung von Bränden.....	9
9.3	Beachtung von Alarmsignalen	9
9.4	Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall.....	10
9.5	Räumungshelfer	11
9.6	Beachtung von Anweisungen	11
9.7	Rettung von hilfebedürftigen Personen.....	12
9.8	Durchführung von Löschversuchen	12
9.9	Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	13
9.10	Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	13
10	Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B	14
11	Inkrafttreten	14

Anhang: - Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern
- Übersicht Sicherheitsbeauftragte

1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die Berufsbildende Schulen BBS Brinkstraße des Landkreises Osnabrück.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für **alle Personen** (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Schulgelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Dieser **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Angestellte, Raumpfleger).

Die Schüler, Besucher (z. B. Eltern) und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Lehrkräfte und der Angestellten (Hausmeister und Verwaltungsangestellte) bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

3 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- der Schulleiter / die Schulleiterin,
- die von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft als Brandschutzbeauftragter
- die Brandschutzhelfer und
- den Hausmeistern

Die für den Schulstandort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im **Teil C der Brandschutzordnung** aufgeführt sind, haben die o. g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Tabelle 1: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich	privat / mobil
Schulleitung	Herr Henke	0541/98223-618	
stellv. Schulleitung	Herr Dr. Baller	0541/98223-612	
Brandschutzhelfer	Koordinatoren		
Brandschutzbeauftragter	Herr J. Schmidt	0541/98223-304	0171-3227455
Sicherheitsbeauftragte	siehe Anhang Sicherheitsbeauftragte		
Erste Hilfe-Beauftragter	Herr Wiesner		0170 6164822
Strahlenschutzbeauftragter	Herr Halenga		
Hausmeister	Herr Flock Herr Klefoth Herr Holm		0151-17412668 0170-7839959 0170-1709175493

4 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in Punkt 3 genannten Personenkreis zu melden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z. B. Adventsgestecke, Stövchen, u. ä.) untersagt.

Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor (z. B. für naturwissenschaftliche Lehrver-

anstaltungen), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z. B. nach Ende der Lehrveranstaltung), die Geräte sind über eine zentrale Spannungsabschaltung abzuschalten (für Lehrräume) oder die Geräte sind an Steckdosen zu betreiben, die mit einer zu schulfreien Zeiten wirksamen automatischen Abschaltung ausgestattet sind (in Büros u. ä. Räumen).

Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.

- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch diese keine Stolpergefahren entstehen.

5 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauch- schutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststell- anlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwir- kung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Ein- rasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein. Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöff- netem Zustand blockiert werden. Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr be- grenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einem Fachmann (z. B. dem Türenhersteller).

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abge- stellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Nach Schulschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

6 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen im Schulgebäude der BBS Brinkstraße gehören die Flure, Treppenträume, außenliegende Treppen und ggf. vorhandene Rettungs- balkone. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Schulbetrieb jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn der Hausmeister im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Not - Schlüsselkästen verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalt- en, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekenn- zeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungs- dienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die z. B. auf den Schulhof führen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu mel- den.

7 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen in der BBS Brinkstraße

Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:

- Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage sind mindestens mit Druckknopfmeldern ausgestattet, die durch Personen betätigt werden müssen. Ergänzend können an die Brandmeldeanlage auch automatische Brandmelder angeschlossen sein, die eine automatische Brandmeldung bewirken. Die Brandmeldung kann hausintern erfolgen oder direkt zur Feuerwehr geleitet werden.
- Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können. In der BBS Brinkstraße bewirkt die Auslösung der Brandmeldeanlage (automatisch oder manuell) gleichzeitig die automatische Auslösung der Alarmierungsanlage im betroffenen Gebäudeteil.
- Nach der Auslösung der Brandmeldeanlage ist in jedem Fall die Feuerwehr zusätzlich telefonisch zu verständigen.

Alle Gebäude der BBS Brinkstraße sind mit Druckknopfmeldern für die Hausalarmierung ausgestattet. Eine Alarmweiterleitung zur Feuerwehr ist in den B Gebäuden B, C, D, Sporthalle und Kaffeteria/Aula nicht vorgesehen. In diesen Gebäuden ist im Brandfall immer die Feuerwehr über das Telefon zu informieren. Die Gebäude Verwaltung, Sporthalle, Gebäude E und F sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Eine Alarmweitschaltung zur Feuerwehr findet nur in den Gebäuden Verwaltung, E und F automatisch statt.

8 Feuerlöscheinrichtungen

Alle Lehrkräfte und sonstige für die Schule angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Feuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 2.

Tabelle 2: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen KÜcheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)
<p>Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten! – Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen! – Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen! – Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen! 		

9 Verhalten im Brandfall

9.1 Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren und Panik vermeiden!**
- **Eigenschutz beachten**
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**

Dazu gehört, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

9.2 Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage durch Betätigen des **roten Druckknopfmelders** oder
- von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf 0-112**

Die Betätigung eines Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr sollte zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen. Dabei ist folgendes 5-W- Schema einzuhalten:

- **WER** meldet?
- **WO** ist etwas passiert?
- **WAS** ist passiert?
- **WIE VIELE** sind betroffen / verletzt?
- **WARTEN** auf Rückfragen!

9.3 Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn dieser sich im Nachhinein als Fehlalarm herausstellt.

Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme von Rettungskräften das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zu den ausgewiesenen Sammelplätzen.

Folgende Sammelplätze wurden festgelegt:

- für Haus A, B, D >Hof Gebäude B und Parkplätze unterhalb der benannten Gebäude
- für Haus E und F >Parkplatz Gebäude E und Gehweg Hauswörmansweg
- für Verwaltung >Grünfläche oberhalb Lehrerparkplatz und Lehrerparkplatz
- für Haus C, W242/241 >Hof Gebäude C und Grünfläche unterhalb Gebäude C
- für Sporthalle >Hof Gebäude C, wenn möglich auch die Aula

9.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

In den naturwissenschaftlichen Klassenräumen sind bei ertönen des Alarmsignals gefährliche Versorgungseinrichtungen, z. B. Behälter mit explosionsgefährlichen, brennbaren, giftigen, gesundheitsschädlichen und ätzenden Gasen oder Flüssigkeiten sofort abzusperren bzw. zu schließen (Nottaster, Absperrventil). Zusätzlich sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung abzuschalten. Bei Gasgeruch (z. B. in naturwissenschaftlichen Klassenräumen) ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.

Im Gefahrenfall haben die Lehrkräfte die Schüler darauf hinzuweisen, dass Schultaschen u. dgl. liegen zu lassen sind. Jacken u. dgl. sind insbesondere bei schlechter Witterung nur auf Anweisung der Lehrkräfte mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und kein Schüler gefährdet wird. Beim Sportunterricht, der sofort abubrechen ist, kann auf Anweisung der Lehrkraft, jedoch ohne Umkleiden, ggf. vor dem Ausgang ins Freie auf weitere Anweisungen gewartet werden. Im Gefahrenfall während der Pausen haben die Pausenaufsichten für die Räumung des Bereichs zu sorgen, für den sie zuständig sind. Sind Gruppen oder Schulklassen unbeaufsichtigt, dann sind sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Schulklasse mitzubetreuen.

Das Verlassen des Gebäudes soll in geschlossenen Schülergruppen erfolgen. Die Lehrkräfte achten darauf, dass niemand im Klassenraum zurückbleibt. Schüler und Schulklassen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Alle

Personen begeben sich zum Sammelplatz, wobei die Lehrkräfte die Aufsicht über ihre Schulklasse haben. Unter der Leitung der Lehrkräfte stellen sich die Schulklassen am Sammelplatz geordnet auf, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelplatz

Auf dem Sammelplatz ist durch die Lehrkräfte, ggf. unterstützt durch den Klassensprecher eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Schüler durchzuführen. Ein geeignetes Hilfsmittel zur Feststellung der Vollzähligkeit ist der Klassenordner, den die Lehrkraft zum Sammelplatz mitbringen muss. Die Räumung ist durch die Lehrkräfte den zuständigen Brandschutz Helfern zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten, Räumungshelfern oder Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Die Schüler sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Schulleitung) wieder betreten werden darf.

9.5 Räumungshelfer

Für eine reibungslose und vollständige Räumung der Gebäude im Gefahrenfall werden Räumungshelfer eingesetzt. Diese treffen sich im Alarmfall vor dem Erste Hilfe Raum im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes. Hier rüsten sich die Räumungshelfer mit Arbeitskarten, Taschenlampen und Armbinden durch die die Räumungshelfer eindeutig zu erkennen sind aus.

Anschließend beginnen die Räumungshelfer mit der systematischen Räumung der Gebäude. Die Räumungshelfer bringen sich selbst nicht in Gefahr und achten darauf, dass keine Personen das Gebäude wieder betreten.

Ferner kümmern sich die Räumungshelfer um Verletzte oder hilfsbedürftige Personen und melden Besonderheiten den Einsatzkräften oder dem Brandschutzbeauftragten. Nach erfolgter Räumung bleiben die Räumungshelfer vor den Haupteingängen der Gebäude und warten auf weitere Anweisungen.

Die Hausmeister halten sich beim Schulleiter oder Brandschutzbeauftragten zur Verfügung.

9.6 Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der in Abschnitt 3 genannten Personenkreises unbedingten Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. Schultaschen) nicht zulässig.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die Schulleitung bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie versorgt werden können (Evakuierung).

Der Ort für die längerfristige Evakuierung der Schule wird bei Bedarf in Absprache mit den Rettungskräften und der Schulleitung festgelegt (z.B. Sporthalle).

9.7 Rettung von hilfebedürftigen Personen

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

9.8 Durchführung von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen (z. B. Lehrkräfte, jedoch keine Schüler) durchzuführen, wobei alle Lehrer und Schüler vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher, Wandhydranten oder Feuerlöschdecken zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen. Die Angaben in Abschnitt 8, Tabelle 2 sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen einer Löschdecke, von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o. ä. zu ersticken.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

9.9 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster im Klassenraum erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenträume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Ent Rauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

9.10 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

10 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Lehrkräften ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Die Lehrkräfte, insbesondere die Klassenlehrer, sollten diese Brandschutzordnung als unterstützendes Lehrmaterial für die jährlich notwendige Unterweisung ihrer Schüler in den Brandschutz an der Schule nutzen.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle bei der Schulleitung zur Einsicht zu hinterlegen.

11 Inkrafttreten

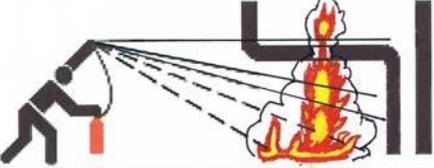
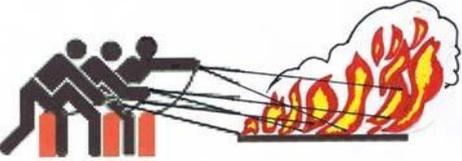
Die Brandschutzordnung Teil B für die berufsbildenden Schulen "BBS Brinkstraße" des Landkreises Osnabrück tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Osnabrück, den

Die Schulleitung

Brandschutzbeauftragter

1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
2. Feuerlöscher senkrecht halten
3. Folgende Löschtaktiken beachten

	<p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	<p>Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen.</p> <p>Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt.</p> <p>Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.</p>
	<p>Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen</p>	<p>Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben.</p> <p>Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.</p>
	<p>Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>	<p>Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.</p>
	<p>Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander</p>	<p>Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.</p>
	<p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	<p>Auf Wiederentzündung achten.</p> <p>Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.</p>
	<p>Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen</p>	<p>Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.</p>

Brandschutzordnung Teil B

Anhang 2 zur Seite 4

Tabelle 1: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Sicherheitsbeauftragte

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich 0541-98223+DW	privat / mobil
Koordinator 1	Werner Westerholz	-607	0160 96733404
Koordinator 2	Martin Striethorst	-604	0177 1445573
Koordinator 3	Andreas Böhne	-606	0151 22804478
Koordinator 4	Günter Willmann	-602	0152 38770432
Koordinator 5	Andrea Bosse	-611	
Koordinator 6	Peter Tietsch	-603	0176 23343864
Koordinator 7	Bastian Stallkamp	-608	0178 7827379
Physik / Chemie	Andrea Bosse	-611	
Sportanlagen	Herr Ebstein		
Haus E	Herr Hanneken		
Haus D	Herr Jakubietz	-304	
Metallwerkstatt	Herr Igel		
Versorgungstechnik und Metallbau	Herr		
Elektrowerkstatt	Herr Schmidt	-241	0171 3227455
Goldschmiede Augenoptiker	Herr Thöle		
Labor KFZ	Herr Mechelhoff		
Raum 401/402 KFZ	Herr B. Lange		
Metall Demoräume Haus A	Herr Würtz		

Brandschutzordnung

für

die berufsbildenden Schulen

"BBS Brinkstraße"

des Landkreises Osnabrück.

Teil C

nach DIN 14096-3

für Personen

mit besonderen Brandschutzaufgaben

Stand: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Besondere Aufgaben im Brandschutz	2
2.1	Brandverhütung	3
2.2	Alarmplan für den Gefahrenfall.....	3
2.3	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	4
2.4	Löschmaßnahmen	4
2.5	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	4
2.6	Nachsorge	5
3	Inkrafttreten	5

1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die berufsbildende Schulen "BBS Brinkstraße" des Landkreises Osnabrück. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Schulleitung, von der Schulleitung beauftragte Lehrkräfte, Hausmeister).

2 Besondere Aufgaben im Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragter für die Schule ist zuständig:
Herr Jörn Schmidt

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

2.1 Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktuell halten von Hinweis- und /oder Sicherheitschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heißarbeitserlaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Projektstage, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung der Schulleitung und des Schulträgers.

2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung der Lehrkräfte und der Schüler,
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte erfolgen sollen.

2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Schülern und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und

- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

2.6 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C für die berufsbildenden Schulen "BBS Brinkstraße" des Landkreises Osnabrück. tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Osnabrück, den

Die Schulleitung

Brandschutzbeauftragter